Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 63 (1976)

Heft: 23: Selektion : ein innerschweizerisches Modell für den Übertritt von der Primar- an die Oberstufe

Rubrik: Aktuelle Kurzmeldungen der "schweizer schule"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: StV: Bildungswesen nicht abbauen

Mit Bedauern hat der Schweizerische Studentenverein davon Kenntnis genommen, dass sich der St. Galler Regierungsrat ausserstande sieht, die erforderlichen Mittel für die Schaffung von 70 Studienplätzen für Mediziner in Kliniksemestern aufzubringen. Im Ergebnis führe dieser Entscheid zu einer beschleunigten Einführung des Numerus clausus für Mediziner, was direkte Auswirkungen auch auf die Situation in anderen Disziplinen haben dürfte.
Der Schweizerische Studentenverein appelliert an die verantwortlichen politischen Instanzen, in ihren Bemühungen um einen angemessenen Ausbau unseres Bildungswesens nicht nachzulassen. Nur durch eine koordinierte Sachplanung im Sinne des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und der Forschung könne eine weitere Verschlechterung im Bildungswesen vermieden werden.

CH: Ausbildungsreform für Medizinstudenten in Gang

Seit 1971 ist an den schweizerischen medizinischen Fakultäten ein neues Studienprogramm in Einführung, das neben einer vermehrten berufspraktischen Arbeit der Studenten auch ein Wahlstudienjahr sowie nichtklinische Themen und die Zusammenarbeit mit praktizierenden Ärzten ausserhalb der Universitäten einschliesst. 1974 wurde es erstmals in Zürich und Bern durchgeführt. Die bisherigen Erfahrungen dienen der Arbeit einer eidgenössischen Expertenkommission. Diese ist im Begriff, diejenigen ärztlichen Qualifikationen zu umschreiben, die künftig als verbindlich für die Erteilung des eidgenössischen Diploms erklärt werden sollen.

CH: Ausländische Hochschullehrer akzeptieren

Die Massnahmen der Behörden zur Reduktion der Fremdarbeiter in der Schweiz sollten nach Ansicht der Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten (VSH) für die Universitäten keine Anwendung finden. Die Schweiz, so heisst es im «Bulletin» der VSH zum Sommersemester 1976, sei «viel zu klein, als dass sie sich selber genügen könnte». Wenn die schweizerischen Universitäten ausländischen Gelehrten die Pforten schliessen, würde dies, wie die Hochschuldozenten meinen, «zu einer Isolierung führen, die für das wissenschaftliche Niveau unseres Landes schwerwiegende Folgen hätte».
Die VSH wünscht laut dem «Bulletin» weiter eine engere Zusammenarbeit mit den Vertretern der Maturitätsschulen. Sie ist der Ansicht, dass von den «zahlreichen Problemen, die als Folge der Demokratisierung des Studiums entstanden sind», zweifellos die berufliche Zukunft der Studenten das dringlichste ist.
Sorgfältige und regelmässige Untersuchungen über die Anstellungsmöglichkeiten und eine zweckmässige Orientierung der Gymnasiasten und Studenten würden, wie die VSH meint, einen Akademikerüberfluss vermeiden lassen – «zum mindesten seine unerfreulichen Konsequenzen verringern».

CH: Kritik an Hochschulförderung

Durch die Hochschulpolitik des Bundes wird nach Ansicht von Nationalrat Otto Fischer, Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes, «mit gewaltigen öffentlichen Mitteln ein akademisches Proletariat herangezogen». In einer im «Gewerblichen Informations- und Pressedienst» veröffentlichten scharfen Kritik an dem vom Bundesrat vorgelegten Gesetz zur Förderung der Hochschulen und der Forschung betont Fischer, während beim beruflichen Bildungswesen durch nachträgliche Subventionskürzungen 18,5 Millionen gestrichen würden, verbessere man sukzessive die Leistungen zugunsten der Universitäten.
Es sei das «Gespenst des Numerus clausus», das den Bundesrat zu diesem extremen und «weder bildungspolitisch noch finanziell tragbaren Anträgen» veranlasse. Bildungspolitisch seien sie untragbar, weil damit ohne irgendwelche Rücksicht auf die Bedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft Akademiker ausgebildet würden, die man unter Umständen nicht brauche. Es gebe gegen eine derartige Politik «kein anderes Mittel mehr, als mit einem Nein am 11. Juni 1977 Steuererhöhungen zu verweigern».

CH: 1977 kantonale Kontingente für Medizinstudenten?

Wenn es nicht gelinge, durch eine «Informationskampagne» die Zahl von Studienanwärtern im Fach Medizin drastisch zu vermindern, wären Zulassungsbeschränkungen – als ein Numerus clausus – in Form kantonaler Kontingente vorzusehen. Dies ist einem internen Arbeitspapier der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) zu entnehmen, in dem mehrere Modelle eines Numerus clausus entworfen werden. Die zu Handen der SHK-Plenarversammlung erarbeiteten Modelle sind vorläufig «ausschliesslich technischer Natur».

CH: Eintreten auf Hochschulförderungsgesetz

Die erweiterte Kommission des Ständerates für Wissenschaft und Forschung hat einstimmig – bei einer Enthaltung – beschlossen, auf das vom Bundesrat vorgelegte neue Gesetz über die Förderung der Hochschulen und der Forschung (HFFG) einzutreten.

SG: Vorläufig keine medizinische Akademie

Nach Luzern (1975) und Aarau (vor fünf Wochen) ist nun auch das dritte Projekt einer Hochschulneugründung in der Schweiz vorläufig aufgeschoben worden: In einem Schreiben an die Schweizerische Hochschulkonferenz teilt der Regierungsrat des Kantons St. Gallen mit, die schon seit über zehn Jahren diskutierte Errichtung einer medizinischen Akademie in St. Gallen sei aus finanziellen Gründen zurzeit nicht möglich.

AG: Klassen überspringen verboten

Die oberste Aargauer Erziehungsbehörde, der Erziehungsrat, stellt in einem Schreiben an die Schulpflegen fest, dass das Überspringen von Klassen unzulässig sei. Die Anfragen von Eltern, welche ihr Kind eine Klasse überspringen lassen wollen, haben sich in der vergangenen Zeit gemehrt.

Die Eltern begründen ihre Überspring-Forderungen zumeist mit der überdurchschnittlichen Intelligenz ihres Sprösslings und der damit zusammenhängenden Unterforderung in der Schule. Der Erziehungsrat ist aber der Auffassung, dass «Intelligenz allein kein Massstab für die Beurteilung eines Kindes» sei. Innerhalb einer «Bandbreite» müssten in einer Schule alle Schüler gefördert werden.

Weiter glaubt der Erziehungsrat, dass sich das Problem der «Unterforderung» kaum durch das Versetzen eines Schülers in die nächsthöhere Klasse lösen lasse. Vielmehr müssten andere Lösungen gesucht werden, den Schüler für den Unterricht zu begeistern. Der Erziehungsrat weist schliesslich auch auf die Gefahr hin, wonach sich bei einer Bewilligung zum Überspringen das Prestigedenken der Eltern über die Interessen des heranwachsenden Kindes hinwegsetzen könnte.

AG: Weiterhin Ortszulagen für die Aargauer Lehrer

Nach zweistündiger Debatte lehnte der Grosse Rat eine Motion ab, welche die Aufhebung von Ortszulagen an Lehrer postuliert hatte. Von den Befürwortern der Motion war geltend gemacht worden, dass die Ortszulagen als Sozialzulage gedacht gewesen seien und folglich heute ihre Berechtigung verloren hätten. Weiter wurde betont, die unterschiedliche Behandlung der Ortszulagen in den Gemeinden vermöge nicht mehr zu befriedigen. Andere Votanten verwiesen darauf, dass die Ortszulage einen integrierenden Bestandteil der Lehrerbesoldung bilde. Das Problem der Ortszulagen bestehe tatsächlich, wurde weiter ausgeführt, es lasse sich aber nur durch eine grundsätzliche Neuregelung der Lehrerbesoldung lösen. Dies unterstrich auch Regierungsrat Arthur Schmid (SP), der erklärte, mit der Aufhebung des anvisierten Paragraphen im Lehrerbesoldungsdekret sei der «Streitapfel» Ortszulage nicht beseitigt. Dieser Ansicht schloss sich der Rat in seiner grossen Mehrheit an und wies die Motion mit 119 : 14 Stimmen ab.

AG: Hochschulvorlage nicht vor Neuwahlen

Der aargauische Regierungsrat will die neuen Hochschulvorlagen dem Grossen Rat erst nach den Neuwahlen und damit frühestens Ende März 1977 unterbreiten. Wie der kantonale Informationsdienst mitteilte, befasste sich der Regierungsrat erneut mit dem Rückweisungsantrag des Grossen Rates und beschloss, die gewünschte Zweiteilung des Gesetzes in einer Vorlage über eine Hochschule für Bildungswissenschaften und in eine solche über die Ausbildung von Studenten in klinischer Medizin sofort in die Wege zu leiten. In die Vorlage über die medizinische Ausbildung soll ergänzend aufgenommen werden, dass über die bereits bereitgestellten Klinikplätze hinaus noch einige weitere geschaffen werden. Nach Ansicht des Regierungsrates ist dies notwendig, nachdem sich der Kanton St. Gallen ausserstande sehe, innert nützlicher Frist die seit Jahren geplante medizinische Akademie zu realisieren. Als Folge davon müssten gesamtschweizerisch Anstrengungen unternommen und zusätzliche Klinikplätze für Studenten geschaffen werden. Daran sollten sich auch die Nicht-Hochschulkantone beteiligen.

VD: Stagniert die Schulreform?

Die «Bewegung für eine Waadtländer Schulreform» kritisiert die Langsamkeit, mit der die Reform durchgeführt werde. Vor 15 Jahren habe der Staatsrat eine Kommission für die Ausarbeitung einer Schulreform bestellt, welche die Einführung eines zweijährigen Orientierungszyklus für alle Schüler vorgeschlagen habe. Der vom Staatsrat in diesem Jahr vorgelegte Bericht gehe nun aber hinter die Vorschläge der Kommission zurück.

Die Bewegung, die von Jacqueline Pauli, Lausanne, präsidiert wird, erinnert in einem Communiqué daran, dass im Waadtland die Schüler immer noch mit zehn Jahren in verschiedene Schulen kämen, während in den meisten Kantonen

diese Selektion erst nach dem sechsten Schuljahr erfolge. Auch sei das Auswahlsystem unbefriedigend und die Misserfolgsquote sehr hoch. Es mache alles den Anschein, als wäre die Kantonsregierung nicht mehr an einer Schulreform interessiert.

Vereinsmitteilungen

Statutenentwurf steht zur Diskussion

In Nr. 18 (S. 679 f.) veröffentlichten wir die von einer Studiengruppe erarbeitete Profilskizze für eine Neustrukturierung und Neuprofilierung des KLVS.

Im folgenden drucken wir den auf dieser Profilskizze basierenden Statutenentwurf, der an unserer Generalversammlung in Luzern erläutert werden soll, ab. Wir bitten Sie, die beiden Hefte (Nr. 18 und Nr. 23) nach Luzern mitzubringen, damit Sie den Text vor sich haben.

Anfangs Mai 1977 wird dann an einer ausserordentlichen Tagung über die beiden Entwürfe debattiert und abgestimmt werden.

Nicht vergessen: 11. Dezember 1976, 14.00 Uhr, Kantonsschule am Alpenquai, Luzern! CH

Name und Sitz

1 Unter dem Namen «Katholischer Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz» (KLEVS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
Sitz des Vereins ist der Standort des Sekretariates.

Ziele und Zweck

2 Der KLEVS erstrebt folgende Ziele:
- Zusammenarbeit von christlichen Lehrern, Erziehern und Mitgliedern von Schulbehörden,
- Erörterung und Verbreitung christlicher Grundsätze im Bereich der Pädagogik,
- Einbringen christlichen Gedankenguts in die pädagogische, didaktische und bildungspolitische Diskussion,
- Erarbeitung und Erprobung von Modellen christlicher Erziehung,
- Wahrung sozialer und standespolitischer Interessen durch eigene Werke und Dienstleistungen sowie durch die Mitarbeit in schweizerischen und internationalen Gremien,
- Bildung von Kerngruppen, die sich ideell und finanziell für eine christliche Pädagogik engagieren,
- Förderung der interkonfessionellen Zusammenarbeit.

Mitglieder

3 Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer sich beruflich oder in einer Behörde für die Schule, die Erziehung oder die Erwachsenenbildung engagiert und mit den Zielen des Vereins einverstanden ist.
Insbesondere sind das:
- Lehrer und Lehrerinnen an Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen,
- Kindergärtnerinnen,
- Religionslehrer und Katecheten,
- Erzieher und Erzieherinnen in Heimen und Internaten,
- Heilpädagogen, Erziehungsberater, Schulpsychologen, Berufsberater usw.,
- Lehramtskandidaten und Seminarlehrer,
- Studenten und Dozenten der Richtung Pädagogik an Hochschulen sowie Erziehungswissenschafter,
- Erwachsenenbildner,
- Bildungspolitiker und Mitglieder von Schulbehörden.

4 Förderer und Freunde des Vereins können Passivmitglieder werden.

5 Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

6 Eintritt und Austritt
Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Er geschieht durch die schriftliche Anmeldung beim Sekretariat und durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
Der Vorstand hat das Recht, eine Eintrittserklärung abzulehnen.
Der Austritt aus dem Verein geschieht durch eine schriftliche Erklärung an das Sekretariat spätestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres.
Die Generalversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

7 Mitgliederbeitrag
Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt und wird auf Beginn des Vereinsjahres fällig. Wer trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird ausgeschlossen. Ehrenmitglieder werden vom Beitrag befreit.